



NIEDERSCHRIFT

über die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2026, am Donnerstag, dem 9. Juli 2026 im Gemeindeamt Tristach, Sitzungszimmer.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:40 Uhr

Dauer: 01:40 Std.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Franz Klocker,
4. GR Armin Zlöbl,
5. GR Monika Draschl,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Stefan Lukasser,
8. GR Mag. Gerda Aßmayr,
9. GR Mag. Johann Auer,
10. GR Joachim Staffler,
11. GR Lukas Amort;

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

1. GR Christian Ortner,
2. GR Helmut Mayr,
3. GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger,
4. GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester,
5. GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer,
6. GR-Ersatzmitglied Fabian Unterkreuter,
7. GR-Ersatzmitglied Amanda Korber;

Schriftführer:

Hannes Hofer, Amtsleiter.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 828/21, 828/22 und 2250, alle KG Tristach;
3. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes (2 Parkplätze), ausgenommen Behinderte, am Parkplatz Ostufer Tristacher See (Erweiterung des bestehenden Parkverbotes um ein Halteverbot);
4. Logo/Markenentwicklung bzw. grafisches Konzept (Leitfaden) für Wastler Stadl und [kukuruz];
5. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages;
6. Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer,
7. Ansuchen Schulassistent;
8. Neuer Dienstvertrag Schulassistentin;
9. Neuer Dienstvertrag Schulassistentin und Freizeitpädagogin für Schulische Tagesbetreuung;
10. Neuer Dienstvertrag Reinigungskraft;
11. Subventionsansuchen Frauenzentrum Osttirol;
12. Ansuchen Sportverein Dobernitz Tristach a.o. Subvention Rasenmäherroboter;
13. Subventionsansuchen Erwachsenenschule Tristach;

14. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
15. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden, stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat mit 11 anwesenden Gemeindemandataren/-innen beschlussfähig ist.

Von der Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ haben sich entschuldigt: GR Christian Ortner, GR Helmut Mayr, GR-Ersatzmitglied Hermann Lugger, GR-Ersatzmitglied Markus Fagerer-Jester, GR-Ersatzmitglied Christopher Holzer, GR-Ersatzmitglied Fabian Unterkreuter und GR-Ersatzmitglied Amanda Korber. Festgehalten wird, dass sämtliche Ersatzmitglieder der Gemeinderatspartei „GUT“ geladen wurden, jedoch alle abgesagt haben. In diesem Zuge hat sich zudem herausgestellt, dass eine Person der gen. Gemeinderatspartei verzogen ist (den Hauptwohnsitz aus Tristach verlegt hat) und somit gem. § 25 Abs. 1 lit. b TGO 2001 iVm § 8 Abs. 1 lit. a TGWO 1994 sein Gemeinderatsmandat verloren hat. Die Gemeinderatspartei „Gemeinsam Unabhängig für Tristach - GUT“ hat somit in der Person des erschienenen GR Lukas Amort nur ein Mandat bei der heutigen Gemeinderatssitzung.

Weiters hat sich Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter entschuldigt. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt.

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 30. April 2026 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail an alle Gemeindemandatare/-innen verteilt. Dazu sind keine Änderungsvorbringen beim Gemeindeamt eingelangt. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür), das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2026 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Grundstücke Gp. 828/21, 828/22 und 2250, alle KG Tristach:

Der diesem Protokoll als „Beilage 1“ beigefügte Bebauungsplan wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister erläutert die wesentlichen Inhalte des diesbezüglichen, ebenfalls mittels Beamer präsentierten Erläuterungsberichtes des örtl. Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 16.06.2026, GZl. 5013ruv/26:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 828/21, 828/22 und 2250 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Das bestehende Wohngebäude auf der Gp. 828/22 und 2250 KG Tristach (siehe Fotos im Anhang) soll umfassend saniert und durch Um- bzw. Zubauten erweitert werden. Im Zuge des Vorhabens sollen zusätzliche Wohnräume geschaffen sowie ein Carport und ein Wintergarten errichtet werden (siehe Ausschnitt aus dem Entwurfsplan des Baumeisters Thomas Schosser, 9908 Amlach, Plannr. STEINER.01/26 vom 19.05.2026 im Anhang). Da durch die geplanten Um- und Zubauten die Mindestabstände gem. TBO 2022 zur im Norden angrenzenden Gp. 828/21 nicht eingehalten werden können, wird die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „verkürzten“ Abständen angeregt, wobei die Gp. 828/21 mit in den Planungsbereich aufgenommen wird. Im Planentwurf zur Erlassung eines Bebauungsplanes gilt daher grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebädepunkt orientiert sich am Bestand (siehe Ausschnitt aus dem Naturbestandsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl.: 3281/2026 vom 22.01.2022 im Anhang) bzw. an den aktuellen Pla-

nungen und wird mit 674.50 m. ü. A. festgehalten. Schließlich führt eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3.0 m entlang des Zufahrtsweges im Westen des Planungsbereiches. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Erlassung eines Bebauungsplanes zugestimmt werden: das Vorhaben betrifft die Sanierung und zeitgemäße Weiterentwicklung eines bestehenden Wohngebäudes innerhalb des Siedlungsverbandes. Die geplante Nachverdichtung und qualitative Aufwertung des Bestandes erscheinen aus raumordnungsfachlicher Sicht zweckmäßig und nachvollziehbar – letztlich wird im Bestand sinnvoll zusätzlicher Wohnraum geschaffen. Schließlich liegt auch keine naturräumliche Gefährdung vor. Die Beschlussfassung könnte lauten: Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 828/21, 828/22 und 2250 KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschlüsse:

- a) Gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2026 beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig (11 Stimmen dafür), den vom Planer Raumgis Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.06.2026, GZl. 5013ruv/26 über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 828/21, 828/22 und 2250, alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.
- b) Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 den einstimmigen Beschluss (11 Stimmen dafür) über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
- c) Die dazugehörige, im Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS (www.ris.bka.gv.at) zu veröffentlichende Verordnung lautet wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 9. Juli 2026 über die Erlassung eines Bebauungsplanes

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2026 wird verordnet:

§ 1 Erlassung eines Bebauungsplanes

Im Bereich der Gst. Nr. Gp. 828/21, 828/22 und 2250, alle KG Tristach, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan erlassen.

§ 2 Verfahrensgang

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2026 hat der Gemeinderat die Auflage des vom örtlichen Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erstellten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen. Gleichzeitig wurde die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 13. Juli 2026 bis einschließlich 10. August 2026 zur öffentl. Einsichtnahme auf.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Markus Einhauer

3. Verordnung eines Halte- und Parkverbotes (2 Parkplätze), ausgenommen Behinderte, am Parkplatz Ostufer Tristacher See (Erweiterung des bestehenden Parkverbotes um ein Halteverbot):

Im Jahr 2012 hat der Gemeinderat Tristach einen Behindertenparkplatz [Parkverbot (2 Plätze) ausgenommen Behinderte] im Bereich des Nordwesteckes des Parkplatzes am Ostufer des Tristacher Sees verordnet. Die Polizei hat unlängst darauf hingewiesen, dass ein Halte- und Parkverbot jedenfalls zweckmäßiger wäre, zumal bei einem reinen Parkverbot ein Halten für max. 10 Minuten zulässig ist, u.zw. auch dann, wenn niemand im/am Fahrzeug verweilt. Polizeibeamte müssten folglich mindestens 10 Minuten warten, um einen Verstoß zweifelsfrei zu ahnden.

Eine Änderung bzw. Neuverordnung (Erweiterung des bestehenden Parkverbotes auf ein Halte- und Parkverbot) soll daher heute beschlossen werden. Parkplatzanzahl und Standort sollen dabei unverändert bleiben. Damit wird es der Polizei möglich, bei Verstößen sofort und ohne Wartezeit ein Strafmandat ausstellen. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer berichtet von Beschwerden, wonach die Behindertenparkplätze regelmäßig durch Motorfahräder blockiert werden (ein diesbezügl. Foto wird mittels Video-Beamer präsentiert). Die Überlegung, zusätzliche Markierungen und/oder Hinweistafeln anzubringen, um die Fahrzeugglenker vorzuwarnen und Missverständnisse zu vermeiden, wird nicht weiter verfolgt.

Sowohl die Wirtschaftskammer als auch die Landwirtschaftskammer haben im Anhörungsverfahren bereits zugestimmt. Eine Rückäußerung der Arbeiterkammer ist bis dato ausständig - eine Zustimmung auch von dieser Kammer darf jedoch erwartet werden. Die nachstehende, bereits positiv vom Land Tirol vorgeprüfte Verordnung samt Beilage wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach erlässt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2026 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94d Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 17/2026, folgende Verordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich und Verbot

Im Bereich des Nordwesteckes des Parkplatzes am Ostufer des Tristacher Sees auf Gp. 1499/1, KG Tristach, wird lt. dem dieser Verordnung als integrierender Bestandteil und „Beilage 1“ beigeschlossenen Lageplan auf einer Länge von sieben Metern bzw. für zwei Parkplätze (gelb dargestellter Bereich) ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.

§ 2

Ausnahmen

Von diesem Halte- und Parkverbot ausgenommen sind Fahrzeuge, die mit einem Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 (Parkausweis für Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, während des Zeitraumes der Verwendung des Ausweises.

§ 3

Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der entsprechenden Vorschriftszeichen:

- a) § 52 lit. a Ziff. 13b StVO („Halten und Parken verboten“)
- b) „Ausgenommen Behinderte“ (§ 54, Abs. 5, lit. h StVO)
- c) Bereichsangabe „Insges. 7 m“ (mit Richtungspfeilen links/rechts) für jenen Bereich, auf den sich das Straßenverkehrszeichen bezieht.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

„Beilage 1“ zur o.a. Verordnung:



Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung samt „Beilage 1“ betr. Erlassung eines Halte- und Parkverbots (2 Parkplätze) gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960, ausgenommen Behinderte (§ 54, Abs. 5, lit. h StVO) im Bereich des Nordwesteckes des Parkplatzes am Ostufer des Tristacher Sees.

4. Logo/Markenentwicklung bzw. grafisches Konzept (Leitfaden) für Wastler Stadl und [kukuruz]:

Grafik-Profi GR Armin Zlöbl hat eigeninitiativ (ohne vorherigen offiziellen Auftrag) ein umfassendes Logo- und Markenkonzept (Corporate Design) für das Kulturprojekt „Wastler-Stadl“ und den dazugehörigen Kulturträgerverein [kukuruz] ausgearbeitet. Eine visuelle Begleitung und ein einheitlicher Auftritt sind unter anderem notwendig, um die geforderten Jahresprogramme für die Kulturförderung des Landes Tirol professionell zu publizieren.

Details zum ausgearbeiteten Design: ► Das Logo-Symbol: Eine schlicht gehaltene, „offene Tür“ mit einem Lichtspalt-Effekt. Es steht für „Willkommenheißen“ bzw. „Eintreten“ und lässt sich digital (z.B. für Social Media) gut animieren. Im Logo ist der Lichtspalt der offenen Tür als Ziffer 1 wahrnehm- bzw. interpretierbar. Die Ziffer 1 wiederum soll eine Assoziation zum Wastler-Stadl als erste Adresse für Kunst und Kultur herstellen. ► Farben & Typografie: Beige- und Brauntöne, angelehnt an die Wappenfarben von Tristach (Löwen-Gold). ► Leistungsumfang: Erstellung sämtlicher Logoformate (ca. 70 bis 80 Dateien in Vektor- und Pixelformaten für Textildruck, Glasgravuren, Social Media etc.), Definition von Farbpaletten und Schriften sowie ein kurzes Anwendungs-Handbuch (Corporate Manual).

Grafikdesigner Zlöbl legt seine Kalkulation offen. Sein regulärer Stundensatz im Jahr 2026 liegt bei 94,- Euro. Basiert auf ca. 50 - 60 Arbeitsstunden für ein fertiges Konzept wird der reguläre Marktpreis mit 4.000,- bis 6.000,- Euro beziffert. Würde man einen Logo-Wettbewerb ausschreiben, würden Kosten zwischen 6.000,- und 10.000,- Euro anfallen [Inkludiert Aufwandsentschädigungen für geladene Grafiker (je 1.000,- bis 1.500,- Euro), das Siegerprojekt (2.000,- bis 3.000,- Euro) und Jurykosten]. GR Armin Zlöbl beziffert seinen regulären Preis (Normaler Tarif für Gemeinde-Projekte ohne Wettbewerb) mit 3.500 bis 4.000,- Euro. Er unterbreitet ein spezielles Sonderangebot für die Gemeinde inklusive uneingeschränkter Nutzungsrechte im Betrag von 2.000,- Euro netto.

Diskussion im Gemeinderat: ► Feedback zum Design: Die Arbeit wird allgemein als sehr professionell, stimmig und durchdacht gelobt. ► Wertschätzung & Vorschlag Honoraranpassung: Da GR Armin Zlöbl auch bei den Statuten des Vereins [kukuruz] und Visualisierungen viele unentgeltliche Arbeitsstunden geleistet hat, schlägt der Bürgermeister vor, das Honorar auf 2.500,- Euro netto zu erhöhen, damit nach Steuern ein angemessener Betrag für diese professionelle Arbeit übrigbleibt.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag des Bürgermeisters und beschließt einstimmig (10 Stimmen dafür), das Honorar der GRAFIK ZLOEBL GmbH für die Logo/Markenentwicklung bzw. die Ausarbeitung des grafischen Konzeptes (Leitfaden) für den Wastler-Stadl und den Kulturträgerverein [kukuruz] mit pauschal 2.500,- Euro netto zu fixieren. GR Armin Zlöbl hat sich für befangen erklärt und nicht mit abgestimmt.

Zu den nachfolgenden Tagesordnungspunkten 5 und 6 schickt der Bürgermeister voraus, dass beide Verordnungen durch das Land positiv vorgeprüft wurden. Bestehende Verordnungen sollen 1:1 übernommen werden. Die neuen Verordnungen werden im RIS (Rechtsinformationssystem - www.ris.bka.gv.at) veröffentlicht. Mit der Neuerlassung und dem Hochladen ins RIS folgt man einer dringenden diesbezügl. Empfehlung des Landes.

5. Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 9. Juli 2026 über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Tristach erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,54 v.H. des für die Gemeinde Tristach von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 19. Dezember 2024, kundgemacht vom 20. Dezember 2024 bis 5. Jänner 2025, zuletzt geändert mit Verordnung vom 23. Oktober 2025 lt. VBl. Nr. 2/2025, außer Kraft.

Wie oben erwähnt, kann der Verordnungsentwurf lt. Vorprüfung des Landes in dieser Form beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages.

6. Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer:

Der folgende Verordnungsentwurf wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister erläutert:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 9. Juli 2026 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBL. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 76/2020, und des § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

(1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird eine Vergnügungssteuer erhoben.

(2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 50,- Euro pro Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
- c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
- d) mindestens drei Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 Tiroler Wettunternehmergesetz, LGBL. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 27/2025, innerhalb einer Betriebsstätte: 300,- Euro pro Gerät.

(3) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 lit. a bis c erhöht sich um 100 v.H., wenn mehr als drei Automaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

(4) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 und 3 ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

(5) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für das eine Abgabe nach Abs. 2 und 3 zu entrichten ist.

§ 2

Kartensteuer

(1) Für Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen im Sinne des § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2024 wird eine Kartensteuer erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Kartensteuer ist das Eintrittsgeld. Als Eintrittsgeld gilt die Summe der Erträge aus dem Verkauf von Eintrittskarten. Berechtigt die Eintrittskarte nicht nur zum Eintritt, sondern auch zum Bezug sonstiger Leistungen oder müssen, um an der Veranstaltung teilnehmen zu können, neben der Eintrittskarte auch sonstige Leistungen entgeltlich bezogen werden, so gilt als Eintrittsgeld der Gesamtpreis für die Eintrittskarte und die sonstigen Leistungen. Die Umsatzsteuer bleibt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

(3) Die Kartensteuer beträgt für

- a) Filmvorführungen: 10 v.H. des Eintrittsgeldes;
- b) für andere Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen: 25 v.H. des Eintrittsgeldes.

(4) Für nachstehende Veranstaltungen und sonstige Vergnügungen ist keine Kartensteuer zu entrichten:

- a) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
- b) Ausspielungen gemäß § 2 des Glücksspielgesetzes (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG.

(5) Der Abgabensanspruch entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Eintrittskarte erstmalig zum Eintritt berechtigt.

(6) Abgabenschuldner ist derjenige, in dessen Namen oder auf dessen Rechnung die Eintrittskarte ausgegeben wird. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so gelten sie als Gesamtschuldner.

(7) Der Abgabenschuldner hat spätestens am 15. Tag des auf das Entstehen des Abgabenspruchs folgenden Monats (Fälligkeitstag) die Kartensteuer selbst zu bemessen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlage an die Gemeinde zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuerverordnung vom 15. Februar 2018, kundgemacht vom 19. Februar 2018 bis 7. März 2018, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss 23. Oktober 2025, außer Kraft.

Wie oben erwähnt, kann der Verordnungsentwurf lt. Vorprüfung des Landes in dieser Form beschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) die Erlassung der oben angeführten Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer.

7. Ansuchen Schulassistenten:

Für zwei Schüler/-innen der Volksschule Tristach, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, liegt je ein Ansuchen um Schulassistenten für das kommende Schuljahr 2026/27 vor. Der Bürgermeister verliest die entsprechenden Ansuchen der Erziehungsberechtigten mit Begründungen [Schilderung der besonderen Umstände (z.B. gesundheitliche Einschränkungen etc.), welche eine Schulassistenten erforderlich machen]. Der Schulleiter Ing. Salcher Norbert, BEd hat ein diesbezügl. „Konzept zum Einsatz von Schulassistenten“ vorgelegt, aus dem ein Gesamtstundenausmaß von 44 Wo.-Std. hervorgeht. Betr. einen Zuschuss zu den Lohnkosten liegt vom Land bislang eine Zusage für insgesamt 39 Stunden (18 + 21) vor.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die ggst. zwei Anträge auf Schulassistenten für das Schuljahr 2026/27 mit einstimmigem Beschluss (11 Stimmen dafür) genehmigt. Die Diskrepanz der Wo.-Std. lt. Konzept (44) und den für den Lohnkostenzuschuss vom Land genehmigten 39 Std. ist von der Amtsleitung mit der Schulleitung abzuklären.

8. Neuer Dienstvertrag Schulassistentin:

Die Gemeinde hat im laufenden Schuljahr 2025/26 mit Frau Michieli Alessandra eine Schulassistentin beschäftigt. Das Dienstverhältnis soll für das Schuljahr 2026/27 verlängert werden. Der Schulleiter hat die Wochendienststunden mit 22 h 55 min bekannt gegeben; das Land hat jedoch nur 21 h für den Zuschuss zu den Lohnkosten anerkannt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) Frau Michieli Alessandra auch im Schuljahr 2026/27 (bis Ende der Hauptferien 2027) als Schulassistentin weiter zu beschäftigen. Die o.a. Stundendiskrepanz ist von der Amtsleitung mit dem Schulleiter abzuklären.

9. Neuer Dienstvertrag Schulassistentin und Freizeitpädagogin für Schulische Tagesbetreuung:

a) Schulassistenten:

Die Gemeinde hat im laufenden Schuljahr 2025/26 mit Frau Gaschnig Viktoria eine Schulassistentin beschäftigt. Das Dienstverhältnis soll für das Schuljahr 2026/27 verlängert werden. Der Schulleiter hat die Wochendienststunden mit 21 h bekannt gegeben; das Land hat jedoch nur 18 h für den Zuschuss zu den Lohnkosten anerkannt.

b) Schulische Tagesbetreuung:

Die im Rahmen der Schulischen Tagesbetreuung (STB) beschäftigte Freizeitpädagogin Frau Kolbitsch Nadine verlässt die Gemeinde einvernehmlich mit Ende der Hauptferien 2026. Frau Gaschnig Viktoria hat ihr Interesse bekundet, dass sie die STB im kommenden Schuljahr 2026/27 mit übernehmen möchte und hat der Gemeinderat Tristach diesem Antrag bereits in seiner Sitzung am 30.04.2026 zugestimmt. Den wö. Zeitaufwand für die STB wird mit 18 h beziffert (4 Wochentag Mo.-Do.).

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür) folgende

Beschlüsse:

- a) Frau Gaschnig Viktoria wird im Schuljahr 2026/27 (bis Ende der Hauptferien 2027) als Schulassistentin zu den Bedingungen wie gehabt weiter beschäftigt. Die oben unter lit. a) angeführte Stundendiskrepanz (21 h lt. Schulleiter, 18 h vom Land für Lohnkostenzuschuss anerkannt) ist von der Amtsleitung mit dem Schulleiter abzuklären.
- b) Weiters wird Frau Gaschnig - in Nachfolge von Frau Koblitsch - ab voraussichtlich 21.09.2026 als Freizeitpädagogin für die STB im Schuljahr 2026/27 beschäftigt. Das Beschäftigungsausmaß für den Monat 09/2026 ist entsprechend zu aliquotieren.
- c) Da die Beschäftigung als Schulassistentin gegenüber der STB stundenmäßig überwiegt, erfolgt die Einstufung in der Entlohnungsgruppe Ak2 (Nicht in Fp für Freizeitpädagoginnen d. STB).

10. Neuer Dienstvertrag Reinigungskraft:

Der Dienstvertrag mit Frau Eder Waltraud, wh. 9991 Dölsach, war vom 01.09.2025 bis 30.06.2026 befristet. Die Bedienstete ist seit 2023 mit 1 Wo.-Std. als Reinigungskraft für das Gemeindezentrum sowie die Volksschule und den Kindergarten beschäftigt (Krankenstandsvertretungen). Ab 01.09.2026 soll befristet bis 30.06.2027 wiederum ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss (11 Stimmen dafür) seine Zustimmung zum Abschluss eines Dienstvertrages mit Frau Eder Waltraud, wh. 9991 Dölsach, befristet auf den Zeitraum 01.09.2026 bis einschl. 30.06.2027 zu den Bedingungen (Einstufung etc.) wie gehabt.

11. Subventionsansuchen Frauenzentrum Osttirol:

Das Frauenzentrum Osttirol führt seit dem Jahr 2021 Beratungen für Tristacher Gemeindebürgerinnen durch. Subventionsansuchen erfolgten jeweils im Nachhinein für das vorangegangene Kalenderjahr. 2025 wurden 9,5 Beratungsstunden aufgewendet. In den letzten 3 Jahren wurden 25,- Euro je Std. gemeindeseits als Subvention gewährt. Das ergäbe für 2026 einen rechnerischen Betrag von 237,50 Euro. Festgehalten wird, dass das Frauenzentrum auch von anderen Stellen Fördermittel lukrieren kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat einigt sich, den o.a. rechnerischen Betrag (237,50 Euro) auf 250,- aufzurunden und beschließt einstimmig, diesen dem Frauenzentrum Osttirol als finanzielle Pauschalunterstützung für das Jahr 2026 zu gewähren.

12. Ansuchen Sportverein Dobernitz Tristach a.o. Subvention Rasenmäroboter:

Der Sportverein Dobernitz Tristach hat mit Schreiben vom 29.06.2026 ein Ansuchen um eine außerordentliche Subvention für die Anschaffung eines Rasenmäroboters gestellt (Anschaffungskosten: 13.000,- Euro). Der SV-Obmann GR Joachim Staffler berichtet, dass die ausschließlich durch ihn durchgeführte Sportplatzpflege (Mähen, Bewässerung) für ihn zeitlich nicht mehr tragbar sei (15 bis 20 Stunden pro Woche, tägliche Fahrten zum Sportplatz um 05:30 Uhr morgens und abends). Es fehlt an freiwilligen Helfern für diese aufwendigen Arbeiten.

Bewässerungssystem: Der Rasenmäroboter kann nur dann effizient und automatisch arbeiten, wenn auch die automatische Bewässerung fertiggestellt ist. Die Erdarbeiten für die Bewässerung gestalteten sich unerwartet schwierig und teuer: Es mussten neue Strom- und Lichtwellenleiterleitungen (LWL) für die Steuerung verlegt werden. Beim Graben stieß man auf eingebrochene

Betonfundamente und unvorhergesehene Wasseransammlungen im Untergrund, was zu einem Mehraufwand führte. Die Gesamtkosten für das Bewässerungssystem beziffert GR Joachim Staffler auf schätzungsweise ca. 35.000,- bis 45.000,- Euro. Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen: Förderungen: Der Verein erhält 10.000 Euro an Fördergeldern (8.000 Euro vom Land, 2.000,- Euro vom Kärntner Fußballverband). Eigenanteil Verein: Der verbleibende Betrag (ca. 25.000 Euro) übersteigt die Mittel des Vereins. Um eine Gemeindeförderung für das kurz vor der Fertigstellung stehende Bewässerungssystem soll lt. SV-Obmann GR Joachim Staffler zu einem späteren Zeitpunkt angesucht werden. Im Voranschlag der Gemeinde sind bereits 15.000,- Euro für die Bewässerung reserviert. Da die tatsächlichen Kosten höher ausfallen werden, wird die Differenz als eigener Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung gesetzt. Der Bürgermeister bietet an, die bereits budgetierten 15.000 Euro bei Liquiditätseingüssen des Vereins sofort vorab zu überweisen.

Der Bürgermeister spricht sich gegen eine „Vollkasko-Mentalität“ aus und betont, dass die Gemeinde die Vereine zwar stark unterstützt, diese jedoch eine gewisse Eigeninitiative behalten müssen. Eine vollständige Übernahme aller Kosten durch die Gemeinde wird abgelehnt. Ein Mähen der Sportplätze durch die Gemeinde schließt der Bürgermeister aus. Der Sportverein Dobernitz Tristach wirtschaftet seit Jahren positiv, wofür der Bürgermeister den Vereinsverantwortlichen großes Lob ausspricht. Auch die ehrenamtliche Arbeit und die Kooperation mit anderen Vereinen (wie das erfolgreiche gemeinsame Herz-Jesu-Konzert mit der Musikkapelle) werden ausdrücklich gelobt.

Festgehalten wird, dass für den Roboter 10.000,- Euro verwendet werden können, die ursprünglich für die Fenstersanierung des SV-Vereinsgebäudes budgetiert waren, dort aber aktuell nicht benötigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die a.o. Subvention in Höhe von 10.000,- Euro für die Anschaffung des Rasenmäロボters (Umwidmung von nicht benötigten Finanzmitteln in selber Höhe, welche 2026 für eine Fenstersanierung beim SV-Gebäude budgetiert sind).

13. Subventionsansuchen Erwachsenenenschule Tristach:

Mit vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten verlesenem Schreiben vom 09.06.2026, eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 10.06.2026, hat die Erwachsenenenschule Tristach, OSR Franz und Susanne Gruber, um eine finanzielle Subvention für das Jahr 2026 angesucht.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (11 Stimmen dafür), der Erwachsenenenschule Tristach für das Jahr 2026 eine finanzielle Subvention in Höhe von 800,- Euro zu gewähren.

14. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Beschluss:

Für die Errichtung einer Photovoltaikanlage wird lt. vorliegendem Ansuchen vom 10.06.2026 (Antragsdaten werden vom Bürgermeister genannt) vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss (11 Stimmen dafür) ein richtlinienkonformer Zuschuss in Höhe von 500,- Euro gewährt. Lt. Richtlinie werden pro kWpeak 100,- Euro Zuschuss gewährt, die Maximalförderung pro Objekt beträgt 500,- Euro. Mit 7,04 kWpeak überschreitet die ggst. PV-Anlage die gen. 5 kWpeak und kommt daher der Maximalbetrag (500,- Euro) zur Auszahlung.

15. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Armin Zlöbl trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 26.05.2026 für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.03.2026 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 1/2026 vor. Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert. Ein Kassenbestand in Höhe von 1.759.871,10 Euro wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von 129,- Euro (Wechselgeld 100,- Euro plus Einzahlungen lt. Aufzeichnungen 29,- Euro) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für den eingangs erwähnten Zeitraum (01.01.2026 bis 31.03.2026) und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebahrung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung [Euro]
1.0000.0.723.000	Repräsentationsausgaben	5.100,00	5.528,74		-428,74
1.0290.0.451.000	Brennstoffe (Heizmaterial)	4.500,00	5.139,90		-639,90
1.6120.0.650.010	Schuldzinsen Darlehen Raika	0	0,09		-0,09
					-1.068,73

Die Überschreitung bei den Repräsentationsausgaben ist auf außertourliche Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ableben von Ehrenbürger Prof. Jos Pirkner am 11.03.2026 zurückzuführen. Die Bedeckung der Überschreitungen erfolgt aus zumindest gleich hohen liquiden Mitteln aus dem Girokonto. Die Überprüfung der sonstigen Kassenführung ergab keine Abweichungen.

Der Vorsitzende dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 26.05.2026 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 1/2026 zur Kenntnis.
- Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

16. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Der Gemeinderat bespricht noch folgende Punkte:

16.1. Neuverpachtung der „Dorfstube“ im Gemeindezentrum Tristach:

Der aktuelle Pächter Huber Gerald hat den Pachtvertrag betr. das Restaurant „Dorfstube“ im Gemeindezentrum Tristach am 24.06.2026 fristgerecht zum Jahresende 2026 gekündigt. Grund für das Aufhören soll primär Personalmangel sein. Die „Dorfstube“ sei im Vergleich zu anderen Gast-

stätten neuwertig und hervorragend in Schuss. Der Betrieb sei jedenfalls gewinnbringend zu führen.

Die Neuausschreibung soll möglichst breit angelegt werden, auch um potenzielle Rückkehrer aus Tourismushochburgen (z. B. Nordtirol) zu erreichen. Geplant sind Inserate im Osttiroler Boten, im Oberkärntner Vollerbe und in der Kleinen Zeitung. Zudem wird in der Tiroler Tageszeitung (TT) eine Kurzanzeige mit einem QR-Code geschaltet, der direkt zum vollständigen Ausschreibungstext auf der Gemeinde-Homepage führt.

Der Entwurf einer Ausschreibung wird mittels Video-Beamer präsentiert. Auf Hinweis von GR Armin Zlöbl wird im Ausschreibungstext ergänzt, dass die Nutzung von großem und kleinem Saal für div. Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten) neben einer anlassbezogenen Benützungsgebühr auch über eine Umsatzpacht möglich ist (eine solche ist mit dem dzt. Pächter vereinbart).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (11 Stimmen dafür): Die Neuverpachtung der „Dorfstube“ soll wie oben erläutert ausgeschrieben werden. Die Kosten hierfür sind zwar nicht direkt im Budget eingeplant, werden aber aufgrund der Wichtigkeit freigegeben.

16.2. Ansuchen Anschluss Gp. 708/3, KG Tristach, an die Gemeindefrunkwasserleitung:

Der Eigentümer der Gp. 708/3, KG Tristach plant auf dieser Parzelle die Errichtung eines Wohnhauses und hat mit Eingabe vom 06.07.2026 um Anschluss an das Gemeindefrunkwasserleitungsnetz angesucht.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. Pt. 16.2. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss (11 Stimmen dafür) die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt.
- b) Der Gemeinderat erteilt mit einstimmigem Beschluss (11 Stimmen dafür) die Zustimmung zum Anschluss der Gp. 708/3, KG Tristach an das Frunkwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach.

16.3. Unterstützungsansuchen der MK Tristach Musikreise zur London New Year's Parade 2027:

Die Musikkapelle Tristach hat die Einladung erhalten, bei der London New Year's Day Parade am 1. Jänner 2027 teilzunehmen. Es handelt sich um eine der weltweit größten Paraden mit rund einer halben Million Zuschauer vor Ort und bis zu 500 Millionen Fernsehzuschauern. Der Aufenthalt ist vom 30. Dezember 2026 bis zum 2. Jänner 2027 geplant und beinhaltet einen 3,5 Kilometer langen Marsch durch das Londoner Zentrum sowie ein Sightseeing-Programm.

Das Komplettpaket (Flug, Hotel, Transfer) kostet pro Person 960,- Euro. Inklusive Transfer zum Flughafen München und Taschengeld wird mit Realkosten von ca. 1.100,- bis 1.200,- Euro pro Kopf gerechnet. Bei insgesamt 53 teilnehmenden Musikanten und Marketenderinnen belaufen sich die Gesamtkosten laut Förderansuchen auf rund 53.000,- Euro. Eine Anzahlung von 17.100,- Euro wurde bereits geleistet.

Die Musikkapelle ist finanziell solide aufgestellt. Die bereits geleistete Anzahlung ist durch die Selbstbehalte der Mitglieder gedeckt. Vereinbart wurden 300,- Euro für Erwerbstätige und 150,- Euro für nicht-berufstätige Jugendliche und Studenten (insgesamt 17 Personen). Zudem wurden Förderanträge bei einer Privatstiftung der Sparkasse und der Tirol Werbung gestellt. Im Gemeinderat entstand eine Diskussion darüber, ob man gezielt den Selbstbehalt der Jugendlichen auf Null setzen sollte. Dies wurde jedoch mehrheitlich abgelehnt, da dies einer reinen „Familienförderung“ gleichkäme und dem Musikkonto direkt nicht helfe. Zudem wird argumentiert, dass eine solche Reise einen symbolischen Eigenbeitrag wert sein müsse.

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters wird dem ggst. To.-Pt. Pt. 16.3. vom Gemeinderat mit einstimmigem Beschluss (11 Stimmen dafür) die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuerkannt
- b) Der Gemeinderat einigt sich auf einen Pauschalbetrag, der sich an den Kopfquoten orientiert (150,- Euro für die 17 Jugendlichen, 100,- Euro für die 36 Erwerbstätigen). Es wird ein Zuschuss von pauschal 6.000,- Euro einstimmig beschlossen (11 Stimmen dafür), was in etwa 10 % der Gesamtkosten entspricht.

16.4. Verkehrs-Forschungsprojekt (Mehrzweckstreifen):

Es gab Anfragen aus der Bevölkerung bezüglich Kameras, die unlängst an den Laternenmasten entlang der L318 Lavanter Landesstraße montiert wurden. Hierbei handelt es sich um ein wissenschaftlich aufgesetztes Projekt bezüglich Mehrzweckstreifen in direkter Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung. Da es sich um den ersten Mehrzweckstreifen in Osttirol handelt, soll dessen Wirkung empirisch untersucht werden. Erfasst werden die Akzeptanz des Streifens, das Verhalten und die Abstände beim Überholen von Radfahrern sowie die Auswirkungen auf die Pkw-Geschwindigkeiten. Dafür fährt auch ein spezielles Mess-Fahrrad die Strecke ab. Das Projekt beinhaltet auch Interviews und eine Online-Befragung (verlinkt auf der Startseite der Gemeinde-Homepage). Der Bürgermeister bittet alle Gemeinderäte und Bürger, an der Befragung teilzunehmen, um eine wissenschaftlich valide Datenbasis zu erhalten. Erste Rückmeldungen zeigen, dass Radfahrer den Bereich bereits als entspannter wahrnehmen, während es an bestimmten Stellen (z. B. Ausfahrt Kerschbaumer, vulgo „Rader“, Dorfstraße 40/40a) noch zu unübersichtlichen Situationen kommt.

16.5. Antrag Altersteilzeit Amtsleiter Hofer Hannes:

Der Vorsitzende informiert, dass der langjährige Gemeindemitarbeiter, Amtsleiter Hofer Hannes ein Modell zur Altersteilzeit beantragt hat. Er beabsichtigt, seine Arbeitszeit zum kommenden Jahreswechsel zu reduzieren. Der Bürgermeister sagt, er habe dem Amtsleiter hierfür bereits die bestmögliche Unterstützung zugesichert. Die genaue Ausgestaltung sowie die Planung für eine Nachfolgelösung werden in nächster Zeit im kleineren Gremium (Gemeindevorstand) intern zu beraten sein.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:40 Uhr und lädt alle zu einem kleinen Umtrunk in das Probelokal der Musikkapelle ein („Dorfstube“ hat Betriebsurlaub).

Tristach, am 19.08.2026

Fertigung
gem. § 46 (4) TGO 2001:

Vorsitzender – zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates – Schriftführer

